

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

do. GZ: Verf-2022-255692/54-Pf

per E-Mail
verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.051.975

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ **OÖ Zweites Oö Digitalisierungsgesetz - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Artikel 2 – Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes

Zu Z 8 – § 26a Abs. 2:

Verknüpfungsanfragen gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992,
ermöglichen eine Abfrage aus den Datensätzen des Zentralen Melderegisters nicht nur
nach Namen des Betroffenen, sondern auch nach anderen Suchkriterien. Es wird daher
angeregt, das erforderliche Kriterium für die Verknüpfungsanfrage in § 26a Abs. 2 und der
Vollständigkeit halber auch in § 26 Abs. 3 festzulegen.

Zudem darf im Vorhaben angeregt werden, bei den statischen Verweisen auf das MeldeG
das aktuelle Bundesgesetzblatt anzuführen (BGBl. I Nr. 160/2023).

Artikel 7 – Änderung des Oö. Fischereigesetzes 2020

Zu Z 9 – § 45 Abs. 6 Z 4:

Zur Klarstellung darf ein entsprechender Verweis auf das Tilgungsgesetz (vgl. § 6 Tilgungsgesetz 1972) angeregt werden.

Zu Artikel 12 – Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Zu Z 7 – § 31a Abs. 1:

Z 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wortfolge „iVm. § 29 Abs. 1 letzter Satz“ entbehrlich ist, da die in § 29 Abs. 1 letzter Satz BFA-VG enthaltene Öffnungsklausel für die Normierung weiterer Übermittlungsempfänger nicht eigens zitiert werden müsste. Ersatzweise wird angeregt, bei den erläuternden Bemerkungen (S. 21) auf die Beschreibung der Öffnungsklausel bzgl. des Zentralen Fremdenregisters zu verweisen (Allgemeiner Teil der Erläuterungen, S. 6).

Mit der Einführung des § 31a Abs. 1 Z 3 Oö Grundverkehrsgesetz wird erstmals – aufgrund der Öffnungsklausel des § 29 Abs 1 letzter Satz BFA-VG – eine gesetzliche Grundlage zur Übermittlung der Daten gemäß § 27 Abs. 1 bis Z 1-6 und 11 BFA-VG geschaffen. Es handelt sich daher um eine Änderung der Rechtslage, ohne die die Übermittlung der genannten Daten gar nicht zulässig wäre, und nicht eine bloße „gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitung“. Aus diesem Grund wird angeregt, den letzten Satz der diesbezüglichen Erläuterungen (S. 21) entfallen zu lassen.

Z 8:

Es wird angeregt, den Begriff „Strafregisterauszug“ durch „Strafregisterauskunft“ iSv § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 zu ersetzen. Gleiches gilt für den allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Artikel 18 – Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Zu Z 3 – § 62:

Der Anmeldung der Aufnahme der Tätigkeit gem. § 58 ist eine Strafregisterbescheinigung anzuschließen. Es wird angeregt, zur Klarstellung auf das Strafregistergesetz (vgl. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968) zu verweisen.

Zu Z 10 – § 81a Abs. 1 Z 3:

Es wird angeregt, zur Klarstellung auf das Tilgungsgesetz (vgl. §6 Tilgungsgesetz 1972) zu verweisen.

Zum Zentralen Melderegister (ZMR):

Einleitend darf angeregt werden, einheitlich das Wort „*Namen*“ zu verwenden, sodass sämtliche im ZMR enthaltene Namensbestandteile (Vor- und Familiennamen sowie sonstige Namen) verarbeitet werden dürfen.

Zu Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 15, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20:

Derzeit existiert keine Abfragemöglichkeit im ZMR, mit welcher beispielsweise lediglich Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz abgefragt werden können. Die Behördenabfrage gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG liefert immer den Gesamtdatensatz.

Der Landesgesetzgeber ist nicht berechtigt, neue Abfragerollen im ZMR zu definieren. Der aktuelle Entwurf würde zu einem hohen Entwicklungsaufwand führen, welcher nicht nur erhebliche Kosten verursachen, sondern auch das frühestmögliche Inkrafttreten der geplanten Novelle erheblich verzögern würde, da derzeit keine entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind.

Deshalb sind aus Sicht des BMI Änderungen unerlässlich, damit der gewünschte Zweck mit den aktuell bereits bestehenden Abfragerollen erreicht werden kann. Bei der Behördenabfrage werden sämtliche bei einem Datensatz gespeicherten Datenarten übermittelt. Eine Einschränkung der Übermittlung auf bestimmte Datenarten ist technisch

nicht möglich. Hingegen könnte die Speicherung der aus dem ZMR übermittelten Daten auf bestimmte Datenarten beschränkt werden.

Es wird daher um explizite Aufnahme der gewünschten Abfragerolle gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, ersucht.

Zum Zentralen Personenstandsregister (ZPR):

Einleitend darf angeregt werden, einheitlich das Wort „*Namen*“ zu verwenden, sodass sämtliche im ZPR enthaltene Namensbestandteile (Vor- und Familiennamen sowie sonstige Namen) verarbeitet werden dürfen.

Zu Artikel 9 und Artikel 10:

Der Datenumfang der geplanten Abfragen des ZPR in § 9a OÖ Straßengesetz 1991 bzw. § 26a OÖ Umweltschutzgesetz 1996 ist über die allgemeine Behördenabfrage (Personenkern nach § 2 Abs. 2 PStG 2013) gemäß § 47 Abs. 1 PStG 2013 abgedeckt, die auch auf Seite 6 des gegenständlichen Entwurfes erwähnt wird. Es besteht derzeit jedoch keine Abfragemöglichkeit, die auf die angeführten Datenarten beschränkt ist.

Wie sinngemäß zur Abfrage des ZMR ausgeführt, wäre daher die Abfrage über die allgemeine Behördenabfrage nach § 47 Abs. 1 PStG 2013 vorzusehen und hätte die Behörde zweckfremde Daten nicht zu verarbeiten.

Zum Identitätsdokumentenregister (IDR):

Zu Artikel 2 (§ 26c), Artikel 7 (§ 45 Abs. 6), Artikel 15 (§ 5b Abs. 5):

Es darf daraufhin gewiesen werden, dass derzeit – ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992 (Notpass) – keine beschränkte Abfragemöglichkeit für aktuelle Lichtbilder aus den Beständen der Passbehörde besteht.

Die vorgesehene Abfragemöglichkeit würde Entwicklungsaufwand und Kosten verursachen. Die Bereitstellung ist derzeit nicht absehbar, weshalb ersucht wird, dies beim

Inkrafttreten der geplanten Novelle zu beachten und die Aufnahme der Wortfolge „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ anzudenken.

Zum Zentralen Vereinsregister (ZVR):

Im Hinblick auf die Bezugnahme auf das Zentrale Vereinsregister (ZVR) in diversen Bestimmungen (§ 26c Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, § 32a Oö. Einforstungsrechtegesetz, §89b Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, § 45 Oö. Fischereigesetz, § 4 Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, § 10a Änderung des Gesetzes vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, § 14a Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, § 31a Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, § 3a Oö. Waldteilungsgesetz), ist auf den Gesetzeswortlaut des § 19 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 zu hinzuweisen. Laut dieser Bestimmung ist eine Abfrage der Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 Vereinsgesetz 2002 nicht zulässig. Dabei handelt es sich um die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter bzw. des Abwicklers. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf in den angeführten Gesetzesbestimmungen vorgesehene Verarbeitung der verschlüsselten bPK ist daher nicht zulässig und wäre zu streichen.

26. Januar 2024

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

